

**Abkommen vom 21. Juni 1999  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren  
Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit**

SR 0.142.112.681; AS 2002 1529

---

**Verlängerung der Gültigkeit der Übergangsbestimmungen betreffend  
Staatsangehörige der acht osteuropäischen Staaten, die seit 2004  
Mitglieder der EU sind**

Am 29. Mai 2007 hat die Schweiz dem durch das obengenannte Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss Schweiz-EG mitgeteilt, dass sie die in Artikel 10 Absätze 1a und 2a erwähnten und durch das Protokoll vom 26. Oktober 2004<sup>1</sup> über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommen auf neue Mitgliedstaaten der EG eingefügten Übergangsbestimmungen betreffend Staatsangehörige der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Republik Ungarn, der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen bis zum 31. Mai 2009 anwenden wird.

<sup>1</sup> AS 2006 995

